



Gemeinde Keutschach am See

Keutschach 1, 9074 Keutschach am See

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom 04.10.2022, Zahl: 0100/2/2022-HR, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet,

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	10.280.200,00
Aufwendungen:	EUR	9.368.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	809.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	172.200,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	EUR	1.549.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	9.279.200,00
Auszahlungen:	EUR	8.078.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR	1.312.600,00

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR	2.363.900,00
---	-----	--------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ² :	EUR	149.900,00
--	-----	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2022 bestehen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2022.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko

1 Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

2 Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.